

Förderverein der Goetheschule Otterbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Goetheschule Otterbach e. V.
- b) Sitz: Ziegelhütter Straße 12, 67731 Otterbach (im Schulgebäude)

§ 2 Vereinsgegenstand

- a) Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern.
- b) Der Zweck umfasst die ideelle und materielle Förderung der Schülerinnen und Schüler dieser Schule. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen der Schule, die der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer dienlich sind.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter vertreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, sowie für die anfallenden Verwaltungsausgaben und Aufgaben verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht Schüler dieser Schule sind.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 6 Mitglieder

- a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen und Personengesellschaften werden, die Interesse an der Förderung der Schule haben.
- b) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
 - d. 1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - d. 2) Durch Beschluss des Vorstandes kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied aus wichtigem Grund (z. B. vereinsschädliches Verhalten) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Bei Ausschluss hat der Ausgeschlossene binnen 14 Tagen ein Widerspruchsrecht. Er ist von der Mitgliederversammlung anzuhören, die daraufhin abschließend entscheidet.
- e) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 7 Beiträge, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten, Vereinsbeitrag. Für Schülerinnen und Schüler ist das erste Jahr beitragsfrei.

Außerdem können Spenden geleistet werden.

Die Fälligkeit ist jeweils im Januar bzw. bei Eintritt, entsprechend für die verbleibenden Monate einschließlich des Eintrittsmonats bis Jahresende.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres (August – Oktober) statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- d) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- e) Satzungsänderungen sind nur mit einem Dreiviertel der erschienenen Mitgliedern zulässig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
Beschlussfassung über die Höhe und Zahlungsweise des Beitrages
Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Kassenwart/in
3 Beisitzer/innen
Schulleiter/in
Schulelternsprecher/in

- b) Lehrkräfte, Elternvertreter/in, von der Tagesordnung betroffene Mitglieder oder Schüler/innen sowie Vertreter der Verwaltung (Schulträger) können ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausgenommen davon sind der/die Schulleiter/in und der/die Schulelternsprecher/in, die Kraft Amtes dem Vorstand angehören.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- e) Für die Beschlussfassung gilt § 9d.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts bei der Mitgliederversammlung
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Führung der laufenden Geschäfte
ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
Informationen an die Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Goetheschule Otterbach zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Rechtsnormen nicht oder nicht ausreichend bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften für gemeinnützige Vereine.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 31. August 1999 in Kraft getreten.

In der Mitgliederversammlung vom 15.02.2017 wurde die Satzung § 13 b geändert.

Otterbach, 15.02.2017

Vorsitzende/r:



Schriftführer/in:

